

**FESTSETZUNGEN**

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- WR** Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
-  Überbaubare Grundstücksfläche des WR-Gebietes
- WA** Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
-  Überbaubare Grundstücksfläche des WA-Gebietes

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

-  Geschäftszahl gem. § 20 BauNVO
-  Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
-  Nutzungsschablone
- 30°** Nur Satteldächer mit max.30 Grad Dachneigung zulässig. Die Hauptfachsrichtung ist orientiert an der Topografie des vorhandenen Geländes in Nord-Süd-Richtung festgesetzt.
  - 1.) Die Wandhöhe innerhalb des WR/WA-Gebietes wird auf maximal 8,0 m festgesetzt.
  - 2.) Die Wandhöhe ist der lichte Abstand zwischen dem unteren und oberen Bezugspunkt.
  - 3.) Den unteren Bezugspunkt bildet die Höhe uNN der angrenzenden ausgebauten Verkehrsfläche "Kühlenberg" in der Straßenachse. Die Lage dieses Bezugspunktes in der Straßenachse wird bestimmt durch dessen kürzeste Entfernung zur Mitte der vorderen Gebäudewand. Der Bezugspunkt ist durch  markiert.
  - 4.) Der obere Bezugspunkt wird bestimmt durch den Scheitelpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
- Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß) gem. § 20 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

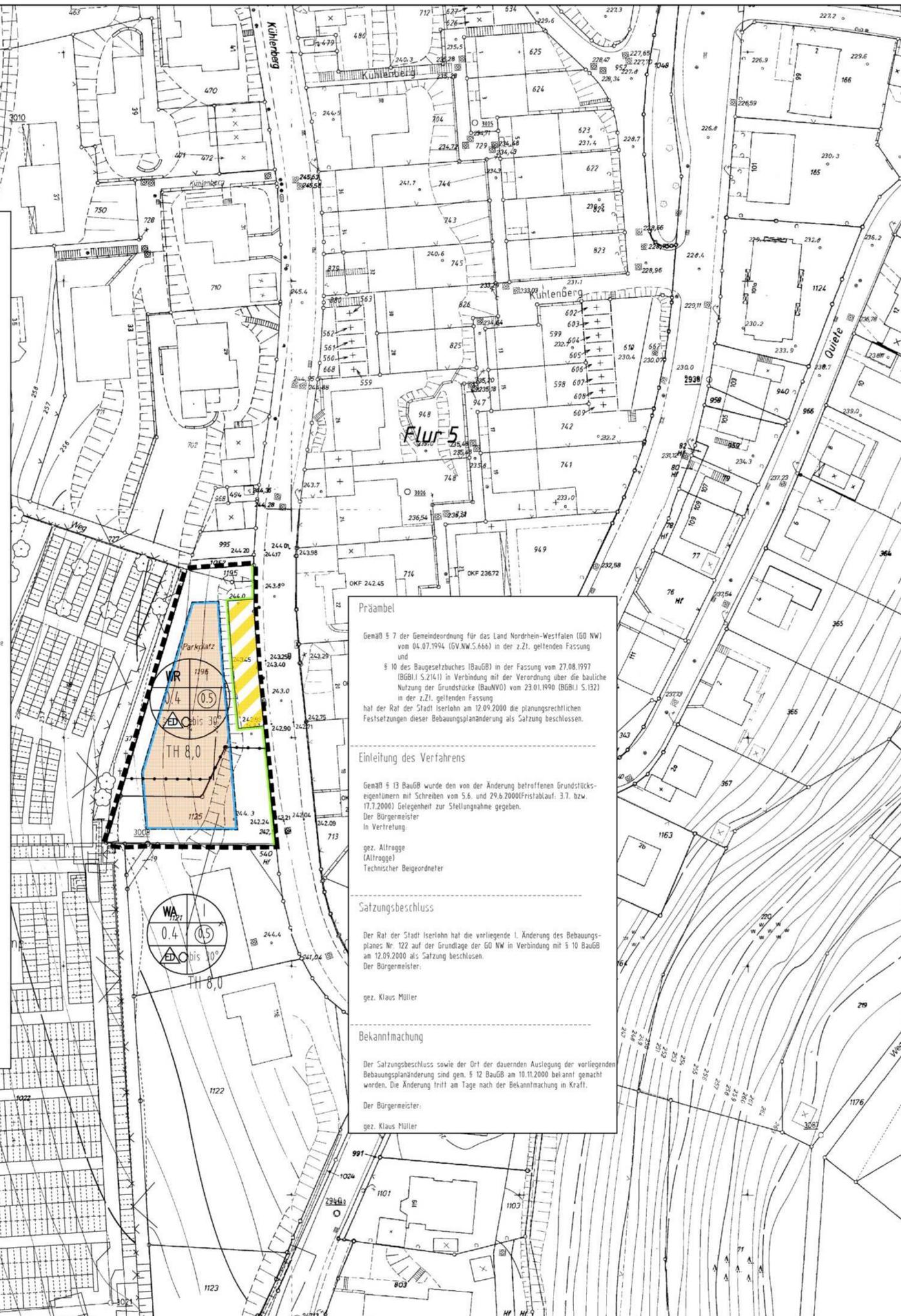
-  Baugrenze gem. § 23 BauNVO
-  Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
-  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

-  Straßenbegrenzungslinie
-  Stellplätze für PKW. Die Stellplätze sind in Rasenfugenpflaster oder Rasengittersteinen auszuführen.

Sonstige Planzeichen

-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Mafles der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung gem. § 9 Abs.7 BauGB



**Präambel**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 04.07.1994 (GV.NW.S.666) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 12.09.2000 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

**Einleitung des Verfahrens**

Gemäß § 13 BauGB wurde den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 5.6. und 29.6.2000(Fristablauf: 3.7. bzw. 17.7.2000) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Altrogge (Altrogge)  
Technischer Beigeordneter

**Satzungsbeschluss**

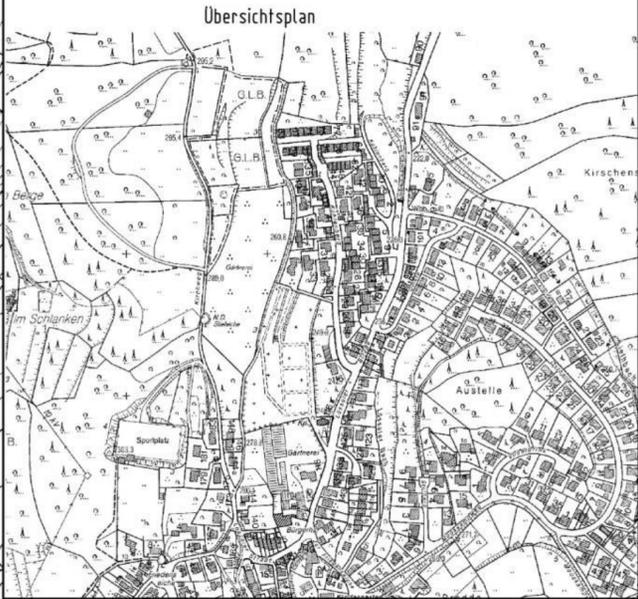
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 12.09.2000 als Satzung beschlossen. Der Bürgermeister.

gez. Klaus Müller

**Bekanntmachung**

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 12 BauGB am 10.11.2000 bekannt gemacht worden. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:  
gez. Klaus Müller



**STADT ISERLOHN**

Bebauungsplan Nr. 122 1. Änderung  
Lössel / Kühlenberg